

Berufungsordnung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, im Folgenden Evangelische Hochschule (EH) genannt, regelt in dieser Ordnung die Berufung der haupt- und nebenamtlichen Professorinnen und Professoren.
- (2) Für die EH gilt diese Berufsordnung entsprechend § 113 HmbHG unter Berücksichtigung von § 13-17 HmbHG.

§ 2 Berufungsvoraussetzungen

- (1) Berufungsvoraussetzungen sind gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG die gemäß § 15 HmbHG geltenden Einstellungsvoraussetzungen.
- (2) Zur hauptamtlichen Professorin und zum hauptamtlichen Professor kann gemäß § 14 Abs. 2 Verfassung EH nur berufen werden, wer Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschland (ACK) ist.
Wer zur hauptamtlichen Professorin/zum hauptamtlichen Professor der Theologie berufen wird, soll Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.

§ 3 Berufungsverfahren

- (1) Hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden vom Hochschulrat berufen und von der Rektorin oder vom Rektor ernannt.
- (2) Zur Berufung von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren wird vom Hochschulsenat eine Berufungskommission nach den Vorschlägen der Statusgruppen bzw. entsendenden Gremien gebildet (§ 11 Abs. 2 Nr. 5+11 Verfassung EH). Jedes Geschlecht muss im Berufungsausschuss mit mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder des Berufungsausschusses vertreten sein.

Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied der Hochschulleitung (Rektor oder Rektorin oder Prorektor oder Prorektorin),
2. drei hauptamtlich lehrenden Professor_Innen der EH sowie
3. zwei Professor_Innen einer anderen Hochschule, deren bzw. dessen Schwerpunkt dem der zu besetzenden Stelle entspricht;

4. zwei an der EHH eingeschriebenen Studierenden.
5. der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
6. einem Mitglied des Hochschulrates mit beratender Stimme

Die hauptamtlich lehrende Professorin oder der hauptamtlich lehrende Professor, deren bzw. dessen Professur neu besetzt werden soll, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.

- (3) Den Vorsitz der Berufungskommission übernimmt, vom Hochschulsenat bestimmt, eine hauptamtlich an der EH lehrende Professorin/ein Professor aus der Gruppe § 3 Abs. 2 Nr.1 oder Nr.2. Sie/er lädt zur konstituierenden Sitzung ein, leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung und Weiterleitung der Beschlüsse an den Hochschulsenat.
- (4) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Die Einberufung der Berufungskommission erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und aller maßgeblichen Sitzungsunterlagen.
Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die/Der Vorsitzende stimmt mit ab. Entscheidungen über Berufsungslisten sind grundsätzlich geheim.
- (5) Das Profil von hauptamtlich zu besetzenden Professuren wird von der Hochschulleitung in Abstimmung mit dem Hochschulsenat festgelegt. Die Stellen werden in der Regel bundesweit öffentlich ausgeschrieben.
- (6) Der Hochschulsenat kann in besonderen Ausnahmefällen auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors beschließen, auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten, wenn eine geeignete Person, die die Kriterien unter § 2 erfüllt und für das Profil wissenschaftlich hervorragend geeignet scheint (vgl. § 14 Abs. 6 Pkt. 4 HmbHG) berufen werden soll. Der Hochschulsenat hat dies schriftlich zu begründen und darzulegen, dass die zur Berufung vorgeschlagene Person wissenschaftlich hervorragend geeignet für das Profil der Stelle ist und zudem ein besonderes strategisches Interesse der Hochschule für ihre Gewinnung besteht. Der Vorschlag ist dem Hochschulrat zuzuleiten. Findet der Vorschlag die Zustimmung des Hochschulrates, beruft der Hochschulrat die betreffende Person zur Professorin/zum Professor.
- (7) Gibt es mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, legt die Berufungskommission einen Kreis von drei bis sechs Bewerberinnen und Bewerbern fest, die zu einem Probevortrag eingeladen werden. Bei nicht ausreichender Bewerbungslage soll eine

Neuausschreibung erfolgen. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden mit einem von der Berufungskommission vorgegebenen Thema zu einem zweiteiligen Probevortrag (Lehrprobe und Fachvortrag) eingeladen. Die Zusammensetzung der Studierendengruppe und das geforderte fachliche Niveau sind den Bewerberinnen und Bewerbern vorab mitzuteilen.

- (8) Die Berufungskommission erstellt auf der Basis der Bewerbungsunterlagen und des Probevortrages eine Liste mit in der Regel mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten in einer qualitativ bestimmten Rangfolge. Diese Vorschlagsliste bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder der Berufungskommission. Die Vorschlagsliste inkl. der getroffenen Rangfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten ist von der Berufungskommission schriftlich zu begründen und dem Hochschulsenat zuzuleiten. Bei der Abstimmung innerhalb der Berufungskommission eventuell unterlegene Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden können ein schriftlich begründetes Sondervotum einbringen.
- (9) Der Hochschulsenat verabschiedet die Vorschlagsliste für den Hochschulrat.
- (10) Der Hochschulrat beruft auf der Grundlage der vom Hochschulsenat vorgelegten Liste eine Bewerberin/ einen Bewerber zur Professorin/zum Professor. (§ 6 Abs. 5 Verfassung EH) Weicht der Hochschulrat von der vorgelegten Reihenfolge der Berufungsliste ab, so hat er dies gegenüber dem Hochschulsenat zu begründen.

Beschlossen vom Hochschulsenat am: 13.01.2021

Genehmigt durch den Hochschulrat am: 28.01.2021